#### Stellplatzverordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 15. November 2016

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBI. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 94/2016, wird verordnet:

#### § 1. Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung gilt (gelten) als
  - a) Hauptsiedlungsgebiet die in der Anlage A zu dieser Verordnung rot markierte Fläche. Befindet sich ein Grundstück nur teilweise in der rot markierten Fläche, so gilt das gesamte Grundstück als Bestandteil des Hauptsiedlungsgebiets.
  - b) **Hinterkaiser** die in der **Anlage B** zu dieser Verordnung grün markierte Fläche. Befindet sich ein Grundstück nur teilweise in der grün markierten Fläche, so gilt das gesamte Grundstück als Bestandteil von Hinterkaiser.
  - c) **Winkl** die in der **Anlage C** zu dieser Verordnung gelb markierte Fläche. Befindet sich ein Grundstück nur teilweise in der gelb markierten Fläche, so gilt das gesamte Grundstück als Bestandteil von Winkl.
  - d) Wohnnutzfläche die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen: Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen. Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.
  - e) **Restaurant**-, **Gaststätten-** und **Nachtlokalflächen** alle Räume und Bereiche, in denen sich Gäste bewegen und aufhalten, nicht aber Sanitäranlagen.
  - f) **Kundenflächen** die in § 8 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, definierte Kundenfläche.

- g) **Betriebsflächen** alle Räume und Bereiche, in denen sich Personen, die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, sowie Kunden aufhalten können (zB Arbeitsräume, Werkstätten oder Personalräume mit Nebenräumen). Keine Betriebsflächen sind Lagerräume und -flächen sowie Sanitäranlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben.
- h) **Büro** und **Verwaltungsflächen** alle Räume und Bereiche in denen sich Personen, die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, oder in denen sich Kunden aufhalten, nicht aber Lager- und Sanitäranlagen.
- i) Praxisflächen alle Räume und Bereiche, in denen sich Personen, die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, oder in denen sich Patienten aufhalten, nicht aber Lager- und Sanitäranlagen.
- (2) Die Anlagen A, B und C gelten als Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2. Allgemeines

Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

#### § 3. Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Die Anzahl der zu schaffenden Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgelegt:

## a) Wohnbauten

Wohngebäude bzw.	Hauptsiedlungs-	Übriges Siedlungs-	Übriges Siedlungs-
Wohneinheiten	gebiet	gebiet <b>ohne</b> Hinter-	gebiet <b>in</b> Hinter-
		kaiser und Winkl	kaiser und Winkl
bis 60 m² Wohnnutz-	1,0 Stellplätze	1,2 Stellplätze	1,6 Stellplätze
fläche			
61 m² bis 80 m² Wohn-	1,5 Stellplätze	1,8 Stellplätze	2,4 Stellplätze
nutzfläche			
81 m² bis 110 m²	1,7 Stellplätze	2,0 Stellplätze	2,8 Stellplätze
Wohnnutzfläche			
Mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohn-	2,1 Stellplätze	2,3 Stellplätze	3,0 Stellplätze
nutzfläche			
Wohnanlagen gemäß	85 % der jeweiligen	Höchstzahl der zu sch	affenden Stellplätze
§ 2 Abs. 5 TBO 2011,			
LGBI. Nr. 57, zuletzt			
geändert durch das Ge-			
setz LGBI. Nr. 94/2016			

# b) Beherbergungsbetriebe, Restaurants, Gaststätten und Nachtlokale

Beherbergungsbetriebe	Je 3 Betten 1 Stellplatz, mindestens jedoch
	2 Stellplätze, ab einer Zimmergröße von
	12 m² sind mindestens 2 Betten anzuneh-
	men
Restaurants, Gaststätten und Nachtlokale	Je angefangene 7 m² der Restaurant-,
	Gaststätten- und Nachtlokalfläche 1 Stell-
	platz

## c) Geschäfte und Einkaufszentren

Geschäfte und Einkaufszentren	Je angefangene 30 m² Kundenfläche	
	1 Stellplatz, mindestens 2 Stellplätze pro	
	Geschäft	

## d) Betreuungseinrichtungen und Krankenhäuser

Seniorenwohnheime	Je 6 Wohneinheiten 1 Stellplatz und je 3	
	Bedienstete 1 Stellplatz	
Pflegeheime	Je 3 Bedienstete 1 Stellplatz	
Jugendwohnheime	Je 20 Betten 1 Stellplatz, mindestens je-	
	doch 2 Stellplätze	
Krankenhäuser	Je Zimmer oder je 3 Betten 1 Stellplatz	

## e) Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen

Kinderbetreuungseinrichtungen	Je Gruppenraum 2 Stellplätze
Pflichtschulen	Je Klassenraum 2 Stellplätze
Sonstige Schulen, Erwachsenenbildungs-	Je Klassenraum 3 Stellplätze
einrichtungen	

## f) Industrie- und Gewerbebetriebe, Lagerhäuser

Industrie- und Gewerbebetriebe	Je angefangene 50 m² Betriebsfläche
	1 Stellplatz, mindestens 2 Stellplätze
Lagerhäuser (Gebäude oder Gebäudeteile,	Je angefangene 100 m² Betriebsfläche 1
ausschließlich zu Lagerzwecken)	Stellplatz

## g) Büro- und Verwaltungsgebäude

Büro- und Verwaltungsgebäude	Je angefangene 30 m² Büro- und Verwal-	
	tungsfläche 1 Stellplatz, mindestens 2 Stell-	
	plätze pro Betrieb	

## h) Praxisgebäude

Praxisgebäude	Je angefangene 30 m² Praxisfläche 1 Stell-
	platz, mindestens drei Stellplätze pro Be-
	trieb

#### i) Einrichtungen, die der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen dienen

Einrichtungen, die der Durchführung öffent-	Je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz
licher Veranstaltungen dienen	

#### j) Sportanlagen

Sportanlagen in Gebäuden (Indoor)	Je angefangene 50 m² Fläche der Sportan-	
	lage oder je angefangene 10 Besucher-	
	plätze 1 Stellplatz	
Sportanlagen außerhalb von Gebäuden	Je angefangene 10 Besucherplätze 1 Stell-	
(Outdoor)	platz	

#### § 4. Sonstige Bestimmungen

- (1) Sind bei der Ermittlung der Stellplatzzahl verschiedene Berechnungen möglich, ist jene zu verwenden, die eine niedrigere Stellplatzzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 TBO 2011, LGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2016, ist bei der Ermittlung einer Dezimalstelle auf ganze Zahlen abzurunden.
- (2) Bei baulichen Anlagen, die durch diese Verordnung nicht geregelt werden, sind folgende Parameter für die Festlegung der Stellplatzzahl maßgebend:
  - a) erwartbare Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer der baulichen Anlage
  - b) erwartbare Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Besucher der baulichen Anlage

#### § 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzverordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 15. Mai 1979 außer Kraft.





